

Hinweise des Umweltschutzamtes

Durch die Veranstaltungen dürfen keine schädlichen Umwelteinwirkungen i.S. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 22 i.V. mit § 3) hervorgerufen werden. Dies bedeutet, dass für die genannten **Zeiten** und **Gebiete** die in der Tabelle dargestellten Immissionsrichtwerte außen*, also außerhalb von Gebäuden vom Veranstalter einzuhalten sind:

Zeitraum	Industriegebiet	Gewerbegebiet	Kern-, Dorf-, Mischgebiet	WA, Kleinsiedl. gebiet	WR	Kurgebiet, Krkhaus, Pflegeanst.
Tag: Werktag außerhalb Ruhezeit	70 dB(A)	65 dB(A)	60 dB(A)	55 dB(A)	50 dB(A)	45 dB(A)
Tag: Werktag innerhalb Ruhezeit sowie Sonn- und Feiertage	70 dB(A)	60 dB(A)	55 dB(A)	50 dB(A)	45 dB(A)	45 dB(A)
Nacht	70 dB(A)	50 dB(A)	45 dB(A)	40 dB(A)	35 dB(A)	35 dB(A)

Bei Geräuschübertragungen **innerhalb** von Gebäuden und bei Körperschallübertragung betragen die Richtwerte für Wohnräume „innen“ unabhängig von der Lage des Gebäudes:

- tags 35 dB(A)
- nachts 25 dB(A).

Für die Beurteilungszeiten gilt folgendes:

	Ruhezeiten	Tag	Nacht
Werktage	6-8 Uhr u. 20-22 Uhr	8-20 Uhr	22-6 Uhr
Beurteilungszeitraum	jeweils 2 Stunden	12 Stunden	Ungünstigste volle Stunde
Sonn- und Feiertage	7-9, 13-15 u. 20-22 Uhr	9-13 u. 15-20 Uhr	22-7 Uhr
Beurteilungszeitraum	jeweils 2 Stunden	insg. 9 Stunden	Ungünstigste volle Stunde

Einzelne Geräuschspitzen sollen die Immissionsrichtwerte „außen“ tags um nicht mehr als 30 dB(A) sowie nachts um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Ferner sollen einzelne Geräuschspitzen die Immissionsrichtwerte „innen“ um nicht mehr als 10 dB(A) überschreiten.

Bei seltenen Veranstaltungen im Sinne der Freizeitlärmrichtlinie soll erreicht werden, dass der Beurteilungspegel vor den Fenstern (außen) der nächstgelegenen schutzbedürftigen Bebauung folgende Werte nicht überschreitet:

- tags 70 dB(A)
- nachts 55 dB(A)

Die Einstufung einer Veranstaltung als seltene Veranstaltung (mit erhöhten Immissions-Richtwerten) ist vorab durch die zuständige Behörde/untere Immissionsschutzbehörde zu prüfen und zu erteilen.

Die Anzahl der Tage (24-Stunden-Zeitraum) mit seltenen Veranstaltungen an einem bestimmten Veranstaltungsort soll 18 pro Kalenderjahr nicht überschreiten.

Geräuschspitzen sollen die Werte von 90 dB(A) tags und 65 dB(A) nachts einhalten.

Die Ermittlung der Beurteilungswerte richtet sich nach der Freizeitlärmrichtlinie der LAI.